

LANDKREIS FREUDENSTADT
Gemeinde Waldachtal
ORTSCHAFT WALDACHTAL-SALZSTETTEN

Benutzungs- und Entgeltsordnung für den "Gemeindesaal" Salzstetten (i.d.F. vom 1. Juli 2018. Hier: 1. Änderung vom 5. Dezember 2023)

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Der "Gemeindesaal" ist eine Einrichtung der Ortschaft Salzstetten. Sie dient der Abhaltung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des "Gemeindesaals" besteht nicht. Mit der Benutzung des "Gemeindesaals" unterwirft sich der **Veranstalter/Benutzer** der Benutzungs- und Entgeltsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 1a
Begriffsbestimmungen

- (1) Gewinnerzielungsabsicht: Die Gewinnerzielungsabsicht hat das Ziel, mit einem Unternehmen in kaufmännischer Absicht Gewinn zu erwirtschaften. Vereine, die Einkünfte erwirtschaften, um sie zum Zwecke des Gemeinwohls wieder auszuschütten, sind hiervor ausgenommen.

§ 2
Überlassung des Gemeindesaals

- (1) Die Ortschaft Salzstetten stellt den "Gemeindesaal" zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen an Vereine, Organisationen und Betrieben sowie Bürgern der Gemeinde Waldachtal zur Verfügung. Über Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht entscheidet der Ortschaftsrat Salzstetten. Die zeitliche Überlassung wird durch den Benutzungsvertrag und diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor Nutzung ein Antrag auf Überlassung zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Ortschaftsverwaltung, im Zweifelsfalle der Ortschaftsrat Salzstetten. Die im Veranstaltungskalender für die Ortschaft Salzstetten gemeldeten Veranstaltungen werden vorrangig berücksichtigt sofern nicht aus wichtigen und dringenden Gründen der Ortschaftsrat den Gemeindesaal benötigt.
- (3) Eine Überlassung des Gemeindesaals an Auswärtige ist nicht möglich.

§ 3
Benutzungsbestimmungen

- (1) Die **Benutzer** des "Gemeindesaales" haben das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Soweit bis zur Übergabe an den Veranstalter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Sperrstundenverkürzung etc.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA (**G**esellschaft für **m**usikalische **A**ufführungs- und mechanische **V**ervielfältigungsrechte).
- (4) Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der feuer- und polizeilichen Vorschriften. Der Veranstalter ist auch für die uneingeschränkte Überwachung alleine zuständig. Der Veranstalter ist für alle Schäden (Personen- und Sachschäden) sowie Gefahren selbst verantwortlich und haftet für diese welche bei Nichtbeachtung entstehen oder entstehen können.
- (5) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst zuständig. Die Vorschriften des Landkreises zur Müllvermeidung und Müllsortierung sind zu beachten.
- (6) Der Veranstalter hat insbesondere den Bestuhlungsplan¹ und die festgelegten Höchstzahlen für den Einlass von Personen bei Veranstaltungen in den Gemeindesaal zu beachten, einzuhalten und zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat (Genehmigungspflicht - z. B. das Aufstellen eines Bierwagens oder Stehtischen im Gemeindesaal bei traditionellen Veranstaltungen).
- (7) Die Verwendung von Wunderkerzen im Gemeindesaal ist untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet diese Bestimmung einzuhalten und zu überwachen.
- (8) Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung (z.B. durch Musikkapelle, Musik vom Band/von CD usw.) wird der Betrieb auf 01:30 Uhr begrenzt. Ab 22:00 Uhr sind während dieser musikalischen Unterhaltung die Fenster² geschlossen zu halten.
- (9) Für jede Veranstaltung ist der Ortschaftsverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (10) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb des "Gemeindesaals", zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
- (11) Die Ortschaftsverwaltung entscheidet im Einzelfall und im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr über die Notwendigkeit der Abstellung einer Feuerwache durch die Freiwillige Feuerwehr.³
- (12) Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Veranstalter als Mieter und die Ortschaftsverwaltung als Vermieterin.
- (13) Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
- (14) Die Ortschaftsverwaltung kann die Zulassung der Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie

¹ Vgl. § 6.

² Ausgenommen ist das Brandschutzfenster (1. Fenster rechts neben der Bühne straßenseitig, das mit dem Dunstabzug in der Küche gekoppelt ist). Sofern der Dunstabzug in der Küche nicht mehr verwendet wird, ist auch dieses Fenster nach 22:00 Uhr zu schließen.

³ Auflagen sind im Mietvertrag aufzunehmen.

kann ferner die Benutzung des "Gemeindesaals" verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

§ 3a Gesetzliches Rauchverbot

- (1) Der Landtag Baden-Württemberg hat am 25. Juli 2007 mit Wirkung vom 01. August 2007 das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) erlassen. Im gesamten Gemeindehaus und Gemeindesaal ist das Rauchen untersagt.
- (2) Abweichend von Ziffer 1 kann der Ortschaftsrat auf Antrag Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Er kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Benutzer bzw. Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen während der Nutzung verantwortlich.

§ 4 Haftung

- (1) Der Veranstalter hat den "Gemeindesaal" und seine Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsicht führenden Person bzw. vom Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortschaftsverwaltung keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Der Veranstalter stellt die Ortschaftsverwaltung von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (6) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortschaftsverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortschaftsverwaltung und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortschaftsverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Der Veranstalter ist an den bestehenden Bierlieferungsvertrag mit der Firma „Getränke Kübler“, Salzstetten, gebunden. Er verpflichtet sich ausdrücklich, nur Getränke (aller Art) dieser Getränkefirma und Brauerei auszuschenken. Bei Verstößen hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde zu entrichten. Die Anerkennung dieser Zahlung erfolgt durch Unterzeichnung des Mietvertrages.
- (2) Der Hausmeister übergibt die KÜcheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Ortschaftsverwaltung.
- (3) Küche, KÜcheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sowie der Ausschank/Thekenbereich, der Gemeindesaal und alle übrigen benutzten Räume sind besenrein⁴ zu verlassen.

§ 6 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt durch den Veranstalter im Rahmen des Bestuhlungsplanes und unter Anleitung des Hausmeisters. In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung durch die Ortschaftsverwaltung gegen Kostenersatz erfolgen. Brauereigarnituren sind nicht zulässig, außer bei Veranstaltungen, wenn der Parkettboden durch einen PVC-Boden abgedeckt/geschützt wird und / oder dies von der Ortschaftsverwaltung aufgrund der Art der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (2) Nach einer Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet unverzüglich Tische und Stühle zu reinigen, abzubauen und an dem dafür vorgesehenen Platz/Raum (Anweisung durch den Hausmeister) aufzuräumen bzw. abzulagern.
- (3) Die im Bestuhlungsplan angegebene Personenzahl darf einschließlich der Akteure, des Bewirtschaftungspersonals usw. maximal um 10 % überschritten werden⁵. Der Einlass weiterer Personen in den Gemeindesaal ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Der Veranstalter hat dies sicherzustellen und zu überwachen.

§ 7 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 8 Dekoration

- (1) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
- (2) Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- (3) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

⁴ Vgl. § 9.

⁵ Sofern Brandschutzbestimmungen, feuer- und polizeiliche Vorschriften gemäß § 3 Nr. 4 dem nicht entgegenstehen. Eine Gefahr für die Veranstaltungsteilnehmer oder Rettungskräfte muss jederzeit ausgeschlossen sein.

- (4) Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag die Räume wieder benutzt werden können.

§ 9 Reinigung

- (1) Der "Gemeindesaal" mit sämtlichen Nebenräumen muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter gereinigt werden, dass sie im besenreinen Zustand übergeben werden können. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Schränke einzuordnen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten. Auf § 5 Ziffer 3 wird besonders verwiesen.
- (2) Die sanitären Anlagen sind sorgfältig zu reinigen und nass auszuwischen.
- (3) Wird bei grober Verschmutzung eine außerordentliche Reinigung durch die Ortschaftsverwaltung für erforderlich gehalten, so ist diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch einen Dritten oder sonstigen Beauftragten durchzuführen.⁶
- (4) Erstreckt sich eine Veranstaltung auf mehrere Tage, ist der Veranstalter zu einer oder mehreren Zwischenreinigungen verpflichtet. Bei grober Verschmutzung gilt § 9 Ziffer 3 entsprechend.

§ 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister, dem Ortsvorsteher oder den von ihnen Beauftragten übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Räumen des "Gemeindesaals", auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

§ 11 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

§ 12 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Ortschaftsverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltungstermin ist ein pauschaler Betrag zu entrichten⁷, der in der Entgeltordnung festgelegt ist, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als **Anlage** beigefügt ist. Zusätzlich ist der Ortschaftsverwaltung ein durch den Rücktritt eventuell entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

⁶ Die Auftragsvergabe erfolgt in diesen Fällen durch die Ortschaftsverwaltung und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁷ Vgl. Anlage Entgeltordnung, Pkt. 2.8: Gebühr bei Rücktritt 30 % der Benutzungsgebühr.

§ 13 Widerruf einer Genehmigung

- (1) Die Ortschaftsverwaltung behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
- (2) Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (3) Darüber hinaus ist ein Rücktritt ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
 - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung befürchten lässt,
 - c) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Räume des "Gemeindesaals", der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte nach einer **Entgeltsordnung** die dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung als **Anlage** beigefügt ist.
- (2) Je Nutzung des Gemeindesaals wird eine Kautionshöhe von 100,00 € erhoben. Diese ist bei Übergabe der Räumlichkeiten durch den Vermieter zur Zahlung fällig.
- (3) Der Entgeltsschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung des "Gemeindesaals" ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Anlagen: Entgeltsordnung
Bestuhlungspläne**

GEMEINDE WALDACHTAL
ORTSCHAFTSVERWALTUNG SALZSTETTEN

Entgeltordnung

(Anlage zur Benutzungsordnung für den Gemeindesaal in Waldachtal-Salzstetten)

1. Die Benutzung des "Gemeindesaals" in Salzstetten erstreckt sich auf den Festsaal (kleiner und/ oder großer Saal) mit Nebenräumen.

Die Räume können einzeln oder kombiniert genutzt werden.

2. Das Benutzungsentgelt beträgt pro Veranstaltungstag für die Benutzung

	Vereine	Gemeindeeinwohner
2.1 der Küche	55,00 Euro	90,00 Euro

In diesem Benutzungsentgelt ist eine Reinigungspauschale in Höhe von 25 € pro Veranstaltung enthalten, auch wenn diese mehrtägig zusammenhängend stattfindet, z.B. ein ganzes Wochenende.

2.2 des kleinen Saales	27,50 Euro	60,00 Euro
------------------------	------------	------------

2.3 des großen Saales (ohne kleiner Saal)	55,00 Euro	120,00 Euro
--	------------	-------------

2.4. der Empore (ohne Sitzungssaal)	38,50 Euro	nicht möglich
--	------------	---------------

2.5 der Toiletten	22,00 Euro	36,00 Euro
-------------------	------------	------------

2.6. des PVC-Bodens zur Abdeckung
des Parketts⁸

- | | | |
|----------------|-----------|------------|
| • Großer Saal | 0,00 Euro | 50,00 Euro |
| • Kleiner Saal | 0,00 Euro | 40,00 Euro |

2.7. Kautions

Für Veranstaltungen wird vom Mieter pro Nutzung eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Diese ist bei der Schlüsselübergabe bei der damit beauftragten Person zu hinterlegen.

2.8. Gebühr bei Rücktritt 30 % der Benutzungsgebühr.

3. Werden die in der Benutzungsordnung genannten Reinigungsarbeiten nicht oder nicht zufriedenstellend ausgeführt, sind die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde Waldachtal für die Reinigungskraft nach dem aktuellen Kostensatz zu berechnen.

Für das Erstellen der Rechnung für die Nachreinigung und eines eventuellen Küchenfehlbestandes wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben. Dies entfällt bei Vereinen und Organisationen aus Waldachtal.

4. Das genaue Benutzungsentgelt wird in einem Mietvertrag festgesetzt bzw. berechnet. Das errechnete Benutzungsentgelt ist mindestens zwei Tage vor Beginn der Veran-

⁸ Bei Verlegung durch den Bauhof ist der aktuelle Kostensatz für den Bauhof abzüglich 25 % Kostennachlass für Vereine zu berechnen.

staltung an die Gemeinde Waldachtal auf das Konto Nummer 325 871 bei der Kreissparkasse Freudenstadt (BLZ 642 510 60) IBAN DE17 6425 10600000 3258 71, SWIFT-BIC: SOLADES1FDS) zu überweisen.

- 4.1. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozent p.a. berechnet. Eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt.
- 4.2. Bei der Schlüsselübergabe durch den Hausmeister ist der Einzahlungsbeleg vorzuzeigen.
5. Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Veranstalter verpflichtet, mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.